



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.

Fachverband im
Deutschen Caritasverband

Satzung

Präambel

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kath. Einrichtungen für sinnesbehinderte Menschen e.V. – Arbeitsgemeinschaft im Deutschen Caritasverband – und der Verband kath. Einrichtungen und Dienste für lern- und geistigbehinderte Menschen e.V. sowie der Verband kath. Einrichtungen und Dienste für körperbehinderte Menschen e.V. haben sich zu einem Verband zusammengeschlossen. Dadurch sollen die Anliegen der Mitglieder auf Bundesebene in Kirche und Caritas, in Staat und Gesellschaft im Interesse der Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung wirkungsvoll und effektiv vertreten werden.

Durch den Zusammenschluss ist der Name des Verbandes

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Der Bundesverband ist ein karitativer Unternehmens-Fachverband, dessen Mitglieder Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung anbieten. Er hat das Ziel, die Mitglieder in ihrer Aufgabe zu unterstützen, Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung in ihrer Lebensgestaltung bedarfsgerecht zu begleiten.

Die Verantwortung und die Maßstäbe für das fachliche und politische Handeln des Verbandes ergeben sich aus dem christlichen Selbstverständnis und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbands.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der katholische Unternehmensfachverband führt den Namen Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) (nachfolgend „der Verband“ genannt). Der Verband ist ein Fachverband des Deutschen Caritasverbands im Sinne der Satzung des Deutschen Caritasverbands e. V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verband hat das Ziel, seine Mitglieder zu beraten und zu unterstützen, damit Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung in ihrer Lebensgestaltung bedarfsgerecht begleitet, ihre Förderung, Rehabilitation und Eingliederung in die Gesellschaft angeregt und weiter entwickelt werden.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch

- die fachliche Unterstützung der Mitglieder,
- die Lobbyarbeit für die Träger, Dienste und Einrichtungen als soziale Unternehmen in Kirche und Caritas, Staat und Gesellschaft,
- die fachspezifische Beteiligung an allen gesellschaftlichen und sozialpolitischen Diskussionen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können offene und ambulante Dienste, teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung und deren Rechtsträger, sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für Mitarbeiter(innen) aus diesen Bereichen sein. Der Rechtsträger beantragt die Mitgliedschaft für sich und seine Einrichtungen und ambulanten Dienste schriftlich beim Vorstand. Der Antragsteller muss Mitglied in einem anerkannten Caritasverband sein und satzungsgemäß Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen.
- (2) Der Rechtsträger erklärt seine Zuordnung und die seiner Dienste und Einrichtungen gemäß der nachstehend genannten vier Fachbereiche, nämlich Dienste und Einrichtungen mit Angeboten für
 - Menschen mit Sinnesbehinderung,
 - Menschen mit Körperbehinderung,
 - Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung,
 - Menschen mit psychischer Erkrankung und Behinderung.
- (3) Initiativen und Vereinigungen, die den Zielsetzungen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht erfüllen, können sich dem Verband anschließen (assoziiieren). Sie haben kein Stimmrecht.

- (4) Das Mitglied und sein Rechtsträger fördern den Zweck und die Aufgabenerfüllung des Verbandes und tragen aktiv zu seiner Weiterentwicklung bei.
- (5) Das Mitglied bezahlt den von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 3, Ziffer 5 festgesetzten Mitgliedsbeitrag zum 1. April eines jeden Jahres.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind,
 - durch schriftliche Kündigung des Rechtsträgers gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist (30.09.) zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.),
 - oder durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Verbandes.
 - Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr wird unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes verlangt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen in Absatz 1.
- (3) der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Beratung und die Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischer Erkrankung,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl und die Abberufung
 - 3.1. der/des 1. Vorsitzenden,
 - 3.2. der weiteren Vorstandsmitglieder (vier Vorstandsmitgliedern, die von dem jeweiligen Fachbereich vorgeschlagen werden [Quotenregelung] und drei weitere Vorstandsmitglieder [ohne Quotenregelung]),
 - 3.3. der Vorsitzenden der Ausschüsse,

4. die Wahl eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes.
5. die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
6. der Beschluss des Wirtschaftsplans,
7. die Einrichtung oder Aufhebung von Ausschüssen,
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
9. die Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung,
11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

(4) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- der/die durch den Rechtsträger schriftlich benannten Vertreter(innen) der Mitglieder,
- die Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht, soweit sie nicht vom Rechtsträger als Vertreter benannt wurden,
- die/der für den Fachbereich Behindertenhilfe und Psychiatrie zuständige Mitarbeiter(in) des DCV und der Diözesan-Caritasverbände ohne Stimmrecht,
- die Vorsitzenden der Fachbeiräte und der Ausschüsse ohne Stimmrecht, soweit sie nicht vom Rechtsträger als Vertreter benannt wurden,
- die assoziierten Initiativen und Vereinigungen ohne Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Mitglieder mit über 100 beitragspflichtigen Vollzeitkräften Äquivalenten haben 2 Stimmen, mit über 500 Vollzeitkräften Äquivalenten haben 3 Stimmen. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Der Rechtsträger kann alle seine Mitglieder vertreten.

(7) Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der/ dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- sieben weiteren von der Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 3.2 gewählten Mitgliedern,
- einem vom Deutschen Caritasverband delegierten Mitglied.

Der/die Geschäftsführer(in) ist geborenes Mitglied des Vorstands. Er/sie ist bei Entscheidungen, die das Dienstverhältnis betreffen (Entscheidung über Vergütung, persönliche Anträge, Entscheidungen bezüglich Weiterbildung etc.) ohne Stimmrecht.

(2) Der/die 1. Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; zweimalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

(4) Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtszeit des Vorstandes aus, rücken für die Restdauer der Amtszeit die Kandidat(inn)en nach, die auf der Wahlliste gemäß § 6 Abs. 3, Ziff. 3.2 standen, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Stehen Kandidat(inn)en nach § 6 Abs. 3, Ziff. 3.2, die über einen Fachbereich nach der Quotenregelung gewählt worden sind, nicht oder nicht mehr zur Verfügung, benennt der Fachbeirat, aus dessen Fachbereich das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kommt, ein Vorstandsmitglied nach.

(5) Der Vorstand leitet den Verband. Der Vorstand hat das für den Verbandszweck erforderliche zu veranlassen, insbesondere

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- die Jahreszielkonferenz mit den Vorsitzenden der Fachbeiräte und der Ausschüsse durchzuführen,
- die Zusammenarbeit der Fachbeiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit dem Vorstand und untereinander zu sichern
- die/den Geschäftsführer(in) zu bestellen,
- den Wirtschaftsplan, den Tätigkeit- und Finanzbericht zu erstellen,
- über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
- Arbeitsgruppen einzurichten und zu beenden,
- über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gremien und Organisationen zu beschließen,
- über Veröffentlichungen des Verbandes zu beschließen,
- Absprachen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Deutschen Caritasverband zu treffen.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung, die Fachbeiräte, die Ausschüsse und die Arbeitsgruppen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vertretung des Verbandes

- (1) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die Stellvertreter(innen) und die/der Geschäftsführer(in).
- (2) Für die rechtliche Vertretung des Verbandes und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind die Willenserklärungen von 2 Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erforderlich und genügend.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die/der Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane und leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Die/der Geschäftsführer(in) stellt die kontinuierliche operative Zusammenarbeit mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere mit dem Fachbereich Behindertenhilfe und Psychiatrie sicher.
- (3) Die/der Geschäftsführer(in) veranlasst die jährliche Wirtschaftsprüfung des Verbandes.

§ 10 Fachbeiräte

- (1) Die vier Fachbeiräte repräsentieren die Fachbereiche der Hilfe für Menschen mit
 - Lernbehinderung und geistiger Behinderung,
 - Sinnesbehinderung,
 - Körperbehinderung und
 - psychischer Erkrankung und Behinderung.
- (2) Die Fachbereiche wählen in der Mitgliederversammlung die Vorsitzenden der Fachbeiräte auf die Dauer von fünf Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Fachbeiräte bis zu sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliedseinrichtungen aus dem jeweiligen Fachbereich berufen. Mindestens drei Mitglieder der Fachbeiräte sollen in einem Dienstverhältnis bei einem Mitglied oder einer dem Verband assoziierten Initiative oder Vereinigung stehen oder Organmitglied sein.

(3) Die Arbeit der Fachbeiräte orientiert sich an den fachlichen Anforderungen, Entwicklungen und Standards der jeweiligen Zielgruppe. Sie unterstützen die zielgruppenspezifische fachliche Qualität und stärken die Identifikation der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter aus den Fachbereichen mit dem Verband. Die Fachbeiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufträge des Vorstandes zu bearbeiten,
- den zielgruppenspezifischen Austausch innerhalb des Verbandes zu fördern
- zielgruppenspezifische Entwicklungen zu beobachten und zu bewerten,
- zielgruppenorientierte Vorlagen, Stellungnahmen, Konzeptionen etc. zu prüfen,
- zielgruppenorientierte Stellungnahmen zu verschiedenen Fragestellungen zu erarbeiten,
- zielgruppenorientierte Hilfestellungen für Träger, Einrichtungen und Dienste zu erarbeiten,
- zielgruppenspezifische Tagungen zu planen und zu organisieren und deren Ergebnisse (Tagungsbericht, Protokoll u.ä.) zu sichern,
- mit Fachorganisationen, Selbsthilfeverbänden, Betroffenen und Angehörigen zusammen zu arbeiten,
- gegebenenfalls ein nachrückendes Vorstandsmitglied zu benennen.
- Die Fachbeiräte arbeiten nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 11 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Verbandsarbeit gibt es Ausschüsse, die lebensfeldorientierte, angebots- und einrichtungsorientierte Fragen bearbeiten sowie Ausschüsse, die sich auf die Querschnittsaufgaben in den Einrichtungen und Diensten beziehen. Ausschüsse werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung eingesetzt und aufgehoben.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Ausschüsse bestehen, einschließlich der/des Vorsitzenden, aus höchstens 12 Mitgliedern, die vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliedseinrichtungen und nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses berufen werden. Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in einem Dienstverhältnis bei einem Mitglied oder bei einer dem Verband assoziierten Initiative oder Vereinigung stehen oder Organmitglied sein.

Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wählen einen Stellvertreter.

Scheidet der Vorsitzende während der Amtsperiode eines Ausschusses aus, übernimmt der Stellvertreter seine Aufgaben. Ein durch Ausscheiden freigewordener Sitz kann in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses neu besetzt werden.

- (3) Die Ausschüsse orientieren sich an den durch den Vorstand verabschiedeten Zielsetzungen. Den Ausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- die Aufträge des Vorstandes zu bearbeiten,
 - den Vorstand in allen Fragen des jeweiligen Arbeitsfeldes zu informieren und zu beraten,
 - die fachlichen Entwicklungen im jeweiligen Arbeitsfeld zu beobachten und zu bewerten,
 - die gesellschafts-, sozial-, finanz- und verbandspolitischen Entwicklungen im jeweiligen Arbeitsfeld zu beobachten und zu bewerten,
 - die einschlägigen Rechts- und Wirtschaftsfragen zu beobachten und zu bewerten,
 - Stellungnahmen zu speziellen Themen und Fachfragen zu erarbeiten,
 - Tagungen zu planen, durchzuführen und die Ergebnisse zu sichern (Tagungsbericht, Protokoll etc.),
 - mit den anderen Ausschüssen und den Fachbeiräten bei übergreifenden Fachfragen zusammen zu arbeiten.
- (4) Die Ausschüsse arbeiten nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung besonderer Themen können ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Sie werden in Zuordnung zum Vorstand, zur Geschäftsstelle, zu Fachbeiräten oder zu Ausschüssen auftragsgemäß tätig werden.
- (2) Der Vorstand richtet die Arbeitsgruppen ein, legt die Arbeitsaufträge fest und beendet die Arbeitsgruppen.
- (3) Die Arbeitsgruppen arbeiten nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 13 Organisation des Verbandes

- (1) Die Mitglieder bilden auf den Gliederungsebenen des Deutschen Caritasverbandes wenigstens auf der Ebene des jeweiligen Diözesancaritasverbandes Arbeitsgemeinschaften. Die Arbeitsgemeinschaften wählen einen Sprecher und arbeiten mit den zuständigen Diözesancaritasverbänden zusammen.
- (2) Soweit erforderlich oder durch die Mitgliederzahl bedingt, können in Absprache mit den Diözesancaritasverbänden überdiözesane Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Caritasverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Jahresabschluss

Die Buchführung und der Jahresabschluss sind durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

§ 16 Rahmenbedingung für Dienstverhältnisse

Der Verein erkennt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbands (AVR) und die dazu ergangenen Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

§ 17 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht nach CiC.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der kirchenaufsichtführenden Stelle

- Änderung der Satzung,
- Begründung und Aufgabe von Beteiligungen jeder Art,
- Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen,
- Auflösung des Vereins

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, welche die bischöfliche Aufsicht im Zusammenhang mit der KZVK-Beteiligung für notwendig hält, vorzunehmen.